

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg**

#### **Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -  
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

3. Sitzung, 19.11.1921

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

# Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

der

## 5. Versammlung des II. Landtags des Freistaats Oldenburg.

### Dritte Sitzung.

Oldenburg, den 19. November 1921, mittags 12 Uhr.

- Tagesordnung:** 1. Bericht des Besoldungsausschusses zu Anlage 1, betr. Abänderung der Besoldungsgesetze und des Finanzgesetzes. 2. Lesung.  
2. Antrag Murken: Besoldung der Mitglieder des Staatsministeriums.

**Vorsitzender: Präsident Schröder.**

Am Regierungstische: Ministerpräsident Tanzen, Geh. Oberfinanzrat Stein.

**Präsident:** Ich eröffne die Sitzung und gebe dem Herrn Schriftführer das Wort zur Verlesung des Protokolls. (Abg. Bartels verliest das Protokoll.) Sind Einwendungen gegen das Protokoll zu erheben? Das ist nicht der Fall, dann ist es genehmigt. Auf der Tagesordnung steht die

**Anlage 1, betr. Abänderung der Besoldungsgesetze.**  
2. Lesung.

Der Ausschuß stellt den Antrag

Der Landtag wolle den Gesetzentwürfen, wie sie sich aus der ersten Lesung ergeben haben und im ganzen zustimmen.

Wir stimmen sofort ab. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

2. Gegenstand ist der

**Antrag Murken, betr. Besoldung der Mitglieder des Staatsministeriums.**

Der Ausschuß beantragt, dem Gesetzentwurf wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen ist und im ganzen zuzustimmen.

Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Ich gebe sodann Herrn Geh. Oberfinanzrat Stein das Wort zur Abgabe einer Erklärung über die Ausführung eines Vertrages.

Geh. Oberfinanzrat **Stein:** Meine Dame und meine Herren! Die Staatsregierung möchte die Gelegenheit, daß der Landtag versammelt ist, dazu benutzen, eine Sache zu Ihrer Kenntnis zu bringen, die an sich von keiner großen Bedeutung ist, aber die sehr drängt. Es handelt sich um die Ausführung eines Vertrages, der Ihnen bekannt ist oder wenigstens vielen von Ihnen bekannt ist. Im Jahre 1914 ist der Frerichschen Werft in Einswarden ein Teil des Grodens verkauft worden, der an ihre Anlagen stieß und zwar handelt es sich um eine kleinere Parzelle im Norden und ein größeres Grundstück im Süden. In dem Vertrage ist ausgemacht, daß die Auflassung erfolgen soll, wenn der Käufer auf dem Grundstück ein größeres Werk gebaut hat, dessen Bauwert mit 200 000 M festgesetzt wurde. Ueber die Frage, ob die Auflassung jetzt zu erfolgen hat, besteht ein Streit zwischen Käufer und Ministerium, der augenblicklich scharfe Form zu nehmen droht. Die



Werft hat auf dem Land mehr verbaut als 200 000 M, hat aber gebaut auf der kleinen Parzelle im Norden, die 5% des ganzen Kaufgegenstandes ausmacht, und hat die südlich belegene Fläche noch vollständig unbenutzt gelassen. Trotzdem beruft sie sich auf den Vertrag und verlangt, daß ihr das Land aufgelassen wird. Diese Vertragsklausel, daß die Auflassung vor der Bebauung nicht erfolgen soll, ist eine Folge der Bestimmung in der Verfassung, wonach die Staatsregierung Land nur verkaufen darf ohne Genehmigung des Landtages für industrielle und ähnliche Zwecke. Bei der Ausführung der Verfassung in dieser Beziehung ist das Ministerium bisher immer sehr streng vorgegangen und zwar aus taktischen Gründen, um den betreffenden Käufer zu veranlassen, in möglichst großem Umfange die Anlage herzustellen. In diesem Falle sind dadurch Schwierigkeiten entstanden. Der Käufer wünscht, daß für den Fall, daß nicht sofort nachgegeben wird, das Schiedsgericht zusammentritt. Er hat seinerseits einen Schiedsrichter ernannt und es ist zu erwarten, daß, wenn die Staatsregierung nicht sofort nachgibt, das Schiedsgericht zusammentreten muß, und wie die Verhältnisse liegen, ist es nicht sicher, daß die Staatsregierung mit ihrem Standpunkt durchkommt. Sie hat erklärt, daß sie das nicht könne, ohne den Landtag gefragt zu haben, und das möchte sie hiermit tun. Sie wird, falls aus der Versammlung kein Widerspruch erfolgt, annehmen, daß der Landtag mit der Auflassung einverstanden ist, und wird die Auflassung vollziehen. Sachliche Bedenken bestehen kaum, da die Flächen, um die es sich handelt, nur für diese Zwecke brauchbar sind. Das Werk wird nicht etwa auf den Gedanken kommen, die Fläche mit sehr großen Kosten aufzuheben und eine Wohnung des Direktors darauf zu setzen. Sollte es das tun, so bietet der Vertrag eine Handhabe, um das nachträglich unmöglich zu machen. Ich bitte darum, stillschweigend sich damit einverstanden zu erklären, daß die Staatsregierung in diesem Falle die Auflassung vollzieht.

**Präsident:** Ich muß bedauern, daß ich so gut wie nichts verstanden habe und weiß nicht ganz genau, um was es sich handelt. Vielleicht haben die Herren es verstanden, sodaß ich den Gegenstand ohne Kenntnis zur Beratung stellen kann.

Das Wort hat Herr Abg. Behrens.

Abg. **Behrens:** Leider habe ich wenig verstanden, aber soviel ich herausgehört habe, handelt es sich um den Verkauf von Land an der Wesermündung, und da bin ich der Meinung, ohne daß ich die Sache weiter kenne, daß der Staat Landflächen nicht verkaufen soll. Er kann sie ja im Erbbaurecht ausgeben, aber nicht veräußern.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Ministerpräsident.

Ministerpräsident **Tanzen:** Ich möchte Gelegenheit nehmen, zu erklären, daß nur in sehr dringenden Fällen, wenn der Landtag zufällig zusammen ist, die Regierung überhaupt den Weg beschreitet, ihm etwas zu sagen, was ihm in der Vorlage nicht schriftlich unterbreitet ist. Ein solcher dringender Fall liegt hier vor. Wir haben im letzten Augenblick davon gehört, daß die eine vertragschließende Partei, die Werft, darauf besteht, daß ihr ein Stück Land,

das vor Jahren verkauft ist unter gewissen Voraussetzungen, jetzt aufgelassen wird. Die Bedingung ist, daß die Werft dieses Stück Land bis zu einem bestimmten Teil bebaut haben muß. Der Käufer sagt, diese Bedingung ist erfüllt, das Staatsministerium sagt, die Bedingung ist nicht erfüllt. Darüber besteht ein Rechtsstreit. Um diesem aus dem Wege zu gehen, bittet die Regierung, daß das Stück Land, was gekauft ist, aufgelassen wird. Es ist eine Formsache, die glaube ich, unbedenklich geschehen kann, um einem ungünstigen Rechtsstreit aus dem Wege zu gehen. Diese Formsache wollen wir vom Landtage bestätigen lassen, weil verfassungsrechtliche Zweifel über diese Auflassung ohne Mitwirkung des Landtages bestehen.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Abg. Tanzen.

Abg. **Tanzen:** Meine Herren! Nach meiner Ansicht hat auf Grund des § 79 der Verfassung das Staatsministerium das Recht, ohne Zustimmung des Landtages Landstücke zur Förderung der Landeskultur usw. zu verkaufen. Also der Zustimmung des Landtages bedurfte es nicht. Wenn um die Zustimmung zur Auflassung gebeten wird, so sehe ich nicht ein, weshalb die nicht erteilt werden soll. Ich weiß aber auch nicht, weshalb die Auflassung nicht vorgenommen werden kann ohne diese Zustimmung.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Geh. Oberfinanzrat Stein.

Geh. Oberfinanzrat **Stein:** Es handelt sich gerade darum, ob diese Bedingung, die in der Verfassung festgelegt ist, erfüllt ist. Ich bedaure, daß ich vorhin den Herren nicht verständlich geworden bin und bedaure namentlich, daß ich nicht durch Ihren Zwischenruf darauf aufmerksam gemacht bin, daß die Akustik so schlecht ist heute.

**Präsident:** Ich darf bitten, daß der Antrag nochmals kurz wiederholt wird.

Geh. Oberfinanzrat **Stein:** Dann würde ich beantragen, der Landtag erklärt sich damit einverstanden, daß die im Jahre 1914 an die Frerichsche Werft in Einswarden verkauften Grundstücke aufgelassen werden. (Zuruf: Wie groß?) Etwa 10 ha.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Abg. Lohse.

Abg. **Lohse:** Ich bin der Meinung des Herrn Abg. Tanzen. Das Ministerium hat auf Grund des § 79 der Verfassung diesen Vertrag geschlossen, und es muß einen geschlossenen Vertrag auch ausführen können. Es muß auch zunächst im Ermessen des Ministeriums liegen, ob die Voraussetzungen der Verfassung gegeben sind. Wenn man beim Vertragschluß vorsichtig gewesen ist und die Auflassung von besonderen Bedingungen abhängig gemacht hat, dann muß es ihm überlassen werden, ob es diese Bedingungen für erfüllt hält. Der Vertrag ist einmal geschlossen und muß gehalten werden. Deshalb ist meines Erachtens das richtige Verfahren das zuerst eingeschlagene, daß der Landtag die Mitteilung durch Kenntnismahme erledigt. Tut er das, ohne zu widersprechen, so ist er einverstanden. Ein förmlicher Beschluß nach dieser Richtung könnte verfassungsrechtliche Konsequenzen haben, die sich jetzt nicht übersehen lassen.



Ich möchte daher bitten, einen Antrag nicht zu stellen, sondern es dabei bewenden zu lassen, daß der Landtag Kenntnis nimmt, ohne zu widersprechen.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Abg. Murken.

**Abg. Murken:** Ich möchte mich den Herren Abgg. Langen und Lohse anschließen. Es handelt sich um einen Vertrag, der bereits geschlossen ist. Die Frage ist, ob von der anderen Seite die Bedingungen des Vertrags erfüllt sind. Der Landtag kann diese Frage nicht prüfen und muß deshalb eine Beschlußfassung darüber ablehnen. Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß der Antrag auch vom Standpunkte des Staatsministeriums aus nicht unbedenklich ist, da es sich präjudiziert, wenn es die Entscheidung des Landtags über solche Dinge anruft, die nicht zu seiner Zu-

ständigkeit gehören. Wir haben die klare Bestimmung des § 79 und dabei muß es bleiben.

**Präsident:** Die Herren Abgeordneten empfehlen keine Beschlußfassung in der Formulierung des Herrn Geheimrats vorzunehmen, sondern von dem Vortrage Kenntnis zu nehmen. Der Vortrag ist erstattet worden. Der Landtag nimmt diesen zur Kenntnis. Ich konstatiere das. Damit wird die Sache erledigt sein.

Die Tagesordnung ist erschöpft. Wir können uns wieder vertagen, zunächst auf unbestimmte Zeit. Der Landtag wird das beschließen wollen. Ich darf aber mitteilen, daß die Staatsregierung beabsichtigt, den Landtag etwa am 10. Januar wieder einzuberufen. Ich schließe die Sitzung.

(Schluß 12<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr.)

